

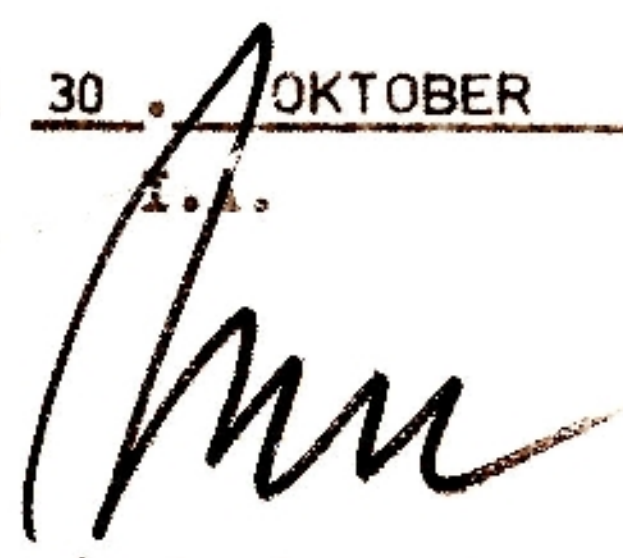
KREIS OTTWEILER
HIRZWEILER
BEBAUUNGSPLAN
- SATZUNG -

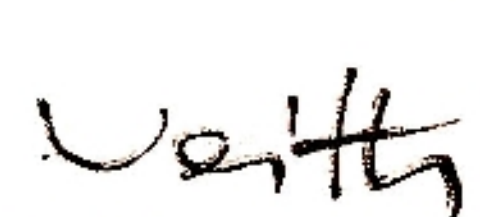
FÜR DAS GELÄNDE „LEIWIES“ FLUR 10+11

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 7.9.1966 und 12.2.1966 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HIRZWEILER durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 30. OKTOBER 1967


Kreisoberbaurat


Kreis-Hauptsekretär

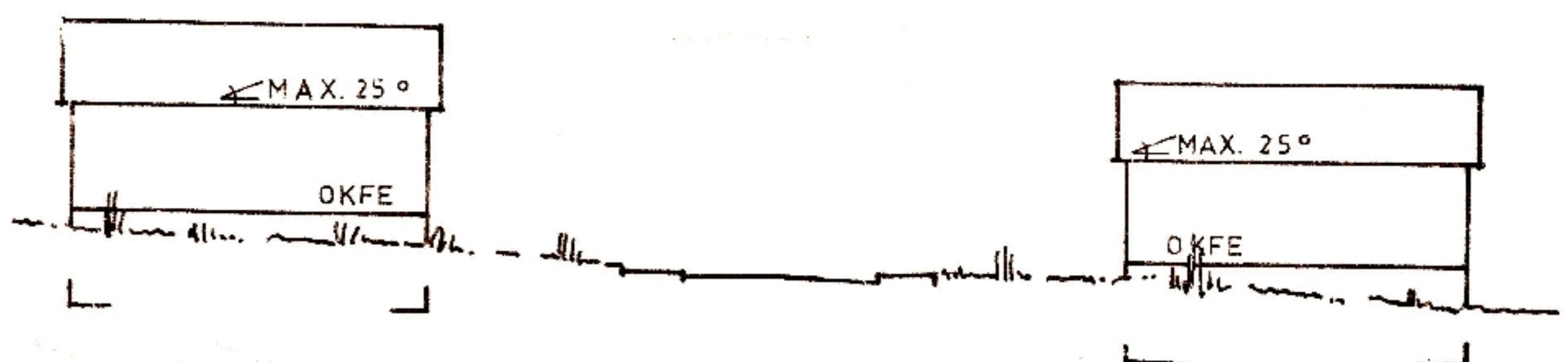
Der Sachbearbeiter:

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	<u>Laut Plan</u>
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	<u>Allgem. Wohngebiet</u>
2.1.1 zulässige Anlagen	<u>1. Wohngebäude</u> <u>2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe</u>
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	<u>Ställe für Klein-tierhaltung</u>
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	} <u>Laut Plan, besonderer Vermerk</u>
3.2 Grundflächenzahl	
3.3 Geschosflächenzahl	
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	<u>Entfällt</u>
4 Bauweise	<u>offene</u>
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<u>Laut Plan</u>
6 Stellung der baulichen Anlagen	<u>Laut Plan</u>
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	<u>Entfällt</u>
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	<u>Laut Plan</u>
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>Laut Plan oder innerhalb der bebaubaren Fläche</u>
10 Flächen für die nicht überdachten Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>Entfällt</u>
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	<u>Laut Plan</u>
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	<u>Ges. Geltungsbereich</u>
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	<u>Entfällt</u>
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
15 Verkehrsflächen	<u>Laut Plan</u>
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>Laut Plan</u>
17 Versorgungsflächen	<u>Entfällt</u>
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitung	<u>Entfällt</u>
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>Entfällt</u>
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	<u>Laut Plan</u>
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	<u>Entfällt</u>
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	<u>Entfällt</u>
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	<u>Entfällt</u>
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>Entfällt</u>
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>Entfällt</u>
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	<u>Entfällt</u>
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>Entfällt</u>

REGELPROFILE

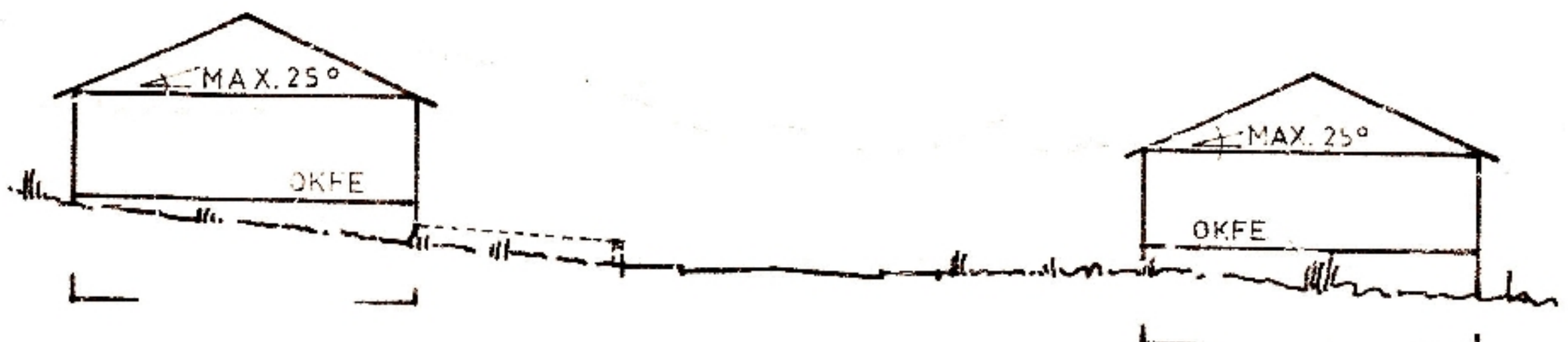
STRASSE A+G



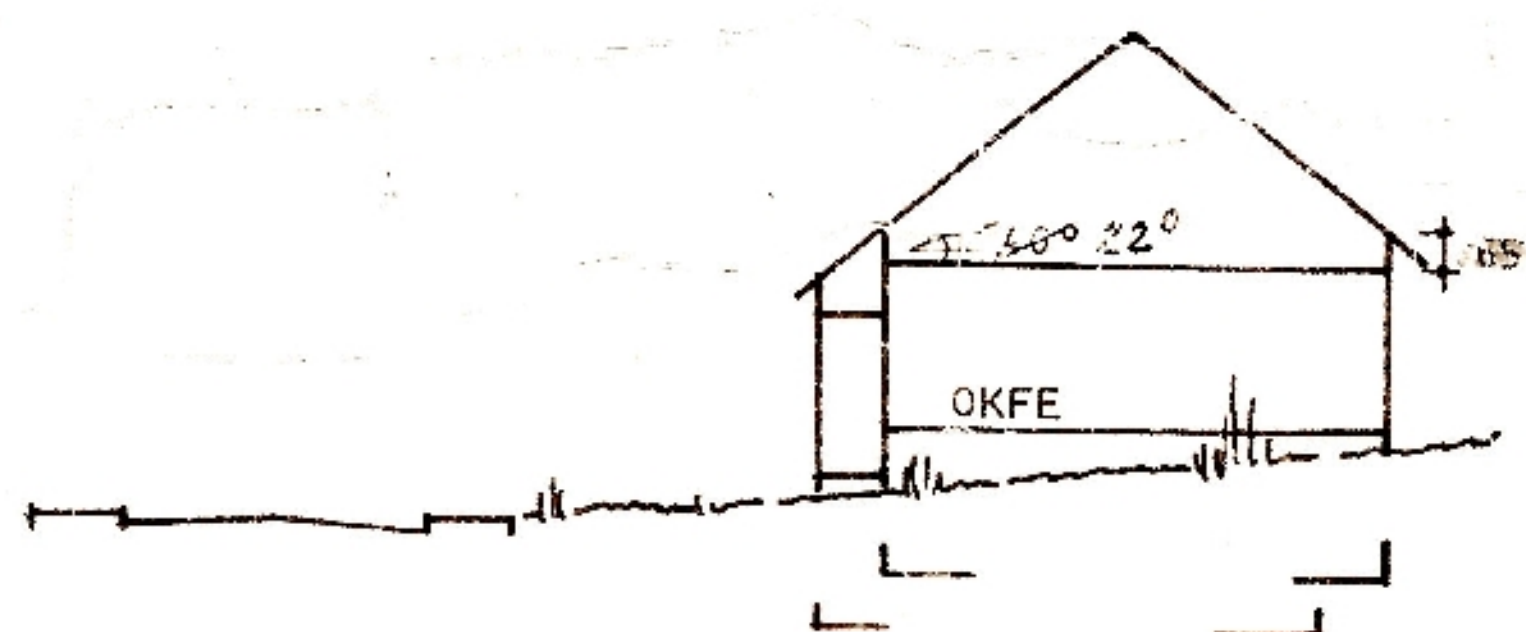
STRASSE B



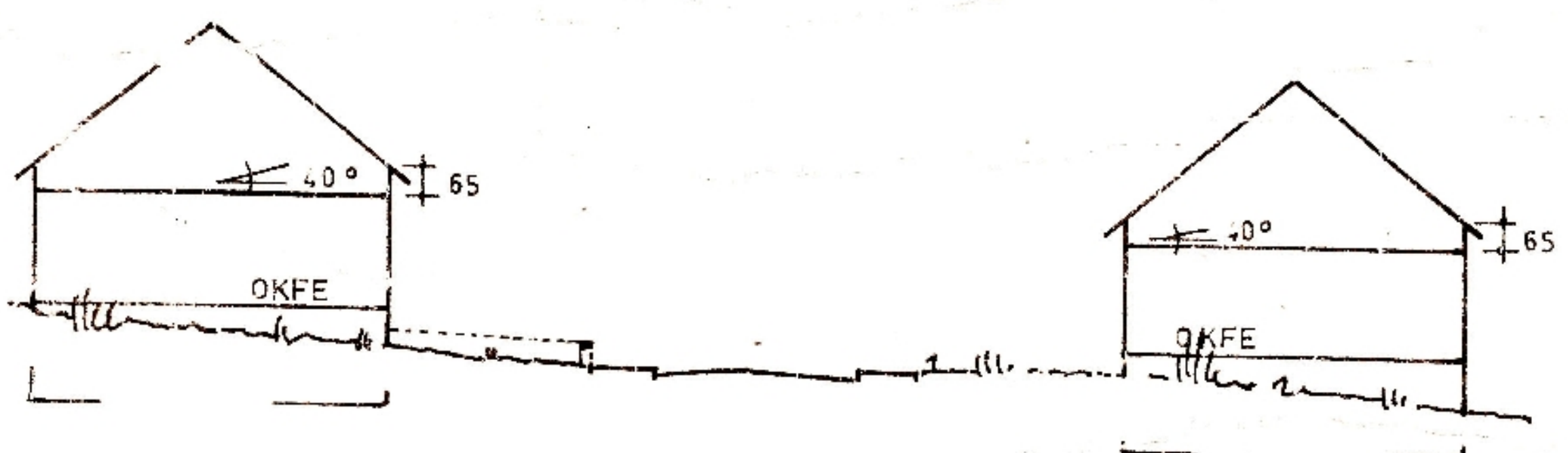
STRASSE C



STRASSE D



STRASSE E+F



MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG:

STRASSE A	I	GRZ 0.3
		GFZ 0.3
STRASSE B	II	GRZ 0.3
SÜDLICHE SEITE		GFZ 0.6
STRASSE C	I	GRZ 0.3
		GFZ 0.3
STRASSE D	I	GRZ 0.3
		GFZ 0.4
STRASSE E	I	GRZ 0.3
		GFZ 0.4
STRASSE F	I	GRZ 0.3
		GFZ 0.4
STRASSE G	I	GRZ 0.3
		GFZ 0.3
STRASSE B	I	GRZ 0.3
NÖRDLICHE SEITE		GFZ 0.4

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Laut örtliche Bauvorschriften

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Entfällt

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- | | |
|---|----------|
| 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | Entfällt |
| 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | Entfällt |
| 3 Flächen, unter denen der Bergbau ungeht | Entfällt |
| 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | Entfällt |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- | | |
|---|----------|
| 1 | Entfällt |
| 2 | |

Planzeichenerklärung:

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen und Wege	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	
Höhenlage der Gebäude Oberk. Fußboden Erdgeschoß	
Flurgrenzen	
Garagen	
Fläche für den Gemeinbedarf	

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen
vom 20. NOVEMBER 1967 bis zum 20. DEZEMBER 1967
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom
Gemeinderat am 21. DEZEMBER 1967 beschlossen.



HIRZWEILER, den 7. FEBR.
Der Bürgermeister

Wagner

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -

Saarbrücken, den 7. März 1968
Der Minister für Öffentliche Arbeiten u. Wohnungsbau

Wagner
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde an
ortsüblich bekannt gemacht.



Hirzweiler, den 19. j.
Der Bürgermeister

Wagner